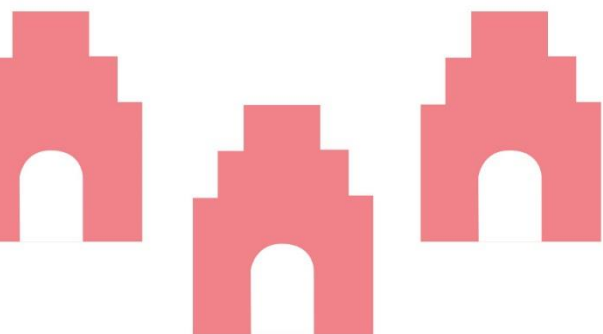




DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



BEWERTUNG DES **KOALITIONSVERTRAGES**

Mittwoch, 07. Februar 2018



BEWERTUNG DES KOALITIONSVERTRAGES AUS KOMMUNALER SICHT

Aus Sicht der Städte und Gemeinden sind die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD trotz der Kritik an Einzelpunkten insgesamt zu begrüßen. Viele Positionen und Forderungen des DStGB finden sich im Koalitionsvertrag wieder. An einigen Stellen jedoch sollte bei der Ausgestaltung der vereinbarten Ziele mehr Rücksicht auf die Interessen der Städte und Gemeinden genommen werden. Ein Fragezeichen steht hinter dem Finanzrahmen. Insbesondere bei den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben sind Korrekturen zu den finanziellen Auswirkungen notwendig.

DIE ROLLE DER KOMMUNEN & GLEICHWERTIGE LEBENSVERHÄLTNISSE

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass CDU/CSU und SPD die Unterstützung der Kommunen aus der letzten Legislaturperiode fortsetzen wollen. Es soll der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ umgesetzt werden. Dies soll auch im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen gelten. Der Bund will hiermit die Konnexitätspflicht gegenüber den Kommunen anerkennen. Konkret wird festgehalten, dass zusätzliche finanzielle Belastungen, wie z.B. durch die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, nicht von den Kommunen zu tragen sind.

Positiv ist der Ansatz, dass bestehende Bundesprogramme dahingehend ausgeweitet werden sollen, die gemeindeübergreifende Kooperation, also die interkommunale Zusammenarbeit, zu stärken.

Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement für alle Generationen soll durch konkrete Maßnahmen, z. B. eine Ehrenamtsstiftung, Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht und Ausweitung der Freiwilligendienste, gefördert werden. Die angestrebten Maßnahmen sind aus Sicht der Kommunen, für die das Ehrenamt eine unverlässliche Säule darstellt, explizit zu begrüßen.

Der Koalitionsvertrag bekennt sich ausdrücklich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Hierzu sollen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Unter anderem sollen die Unterstützungsmaßnahmen ressortübergreifend gebündelt werden. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll fortgeführt und ein gesamtdeutsches Fördersystem für



strukturschwache Regionen entwickelt werden, das je nach Bedarf Stadt und Land gerecht wird. Dies entspricht der DStGB-Forderung, dass eine Förderung nicht mehr nach Himmelsrichtungen, sondern am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet wird. Aus Sicht des DStGB ist zu begrüßen, dass die bessere verkehrliche Anbindung ländlicher Räume sowie die Bekämpfung von Strukturschwäche zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse explizit adressiert werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll auf die Bekämpfung von Strukturschwäche in ganz Deutschland fokussieren und noch breiter als bisher angewandt werden. Sie nimmt dabei die Stadt-Land-Beziehungen in den Blick und soll mit weiteren Programmen koordiniert bundesweit angewandt werden. Darin kann ein Hinweis auf die Abgrenzung zur Aufgabe der ländlichen Entwicklung gesehen werden. Eine handhabbare Abgrenzung ist nötig und begrüßenswert.

Neu ist die ganzheitliche Sicht, dass bei der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die gegenseitigen Wechselbeziehungen von Stadt und Land zu berücksichtigen sind. Positiv bewerten wir, dass die einzusetzende Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet werden und frühzeitig in der Legislaturperiode zu konkreten Vorschlägen kommen soll.

MIGRATION & INTEGRATION

Die Zuwanderungszahlen (inklusive Grundrecht auf Asyl, Kriegsflüchtlinge, subsidiärer Schutz und Familiennachzüge) sollen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit des Staates und der Gesellschaft auf jährlich 180 000 bis 220 000 begrenzt werden. Zu begrüßen ist, dass die Anstrengungen fortgesetzt werden sollen, die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern und zu begrenzen.

An der Aussetzung des Familiennachzugs von subsidiär Schutzberechtigten wird grundsätzlich festgehalten. Die Zahl von 1000 Menschen pro Monat zuzüglicher der Härtefallregelung, bei denen der Nachzug ermöglicht werden soll, erscheint verkraftbar.

Die Beschleunigung der Verfahren und Zusammenführung der Verfahrenszuständigen in sog. ANKER-Einrichtungen sind richtig. Asylverfahren müssen schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden können. Abgelehnte Asylbewerber, Asylbewerber mit unklarer Identität und mit unklarer Bleibeperspektive dürfen nicht auf die Kommunen verteilt werden, sondern müssen in zentralen Einrichtungen verbleiben. Zur Identitätsfeststellung soll bei unbegleiteten Minderjährigen zukünftig



auch das Alter gehören, bevor deren Inobhutnahme durch die Jugendämter erfolgt. Ein bundeseinheitliches Verfahren zur Feststellung des Alters entspricht einer Forderung des DStGB. Zudem soll der gerichtliche Rechtsschutz in Asylstreitigkeiten vereinfacht und beschleunigt werden. Aus Sicht des DStGB müssen die Bestrebungen intensiviert werden, vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent zurückzuführen, bestehende Abschiebehindernisse zu beseitigen und entsprechende Rücknahmeabkommen mit den Herkunftsländern abzuschließen. Längst überfällig und ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die sogenannten Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden sollen.

Zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwilligen Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit vorzusehen, unterstützt der DStGB. Dies gilt auch für den Hinweis, dass die Zuständigkeiten für die Integration effizienter gestaltet werden sollen. In der konkreten Umsetzung wird es darum gehen, zum einen die Umsetzung der Maßnahmen zu dezentralisieren und zum anderen ausreichend Finanzmittel für Sprachkurse und arbeitsmarktnahe Integrationskurse zu bekommen und diese zu verbinden.

Eine erfolgreiche Integration derjenigen Geflüchteten mit Bleibeperspektive setzt voraus, dass Kommunen bei der Herkulesaufgabe der Integration der Flüchtlinge auskömmlich finanziell unterstützt werden. Die für die Jahre bis 2021 vorgesehenen 8 Milliarden Euro sind ein wichtiger Schritt. Entscheidend ist, dass das Geld, insbesondere die Integrationspauschale, unmittelbar an die Kommunen weitergereicht wird, damit diese das Geld bedarfsspezifisch und flexibel einsetzen können. Ziel muss eine zeitlich unbegrenzte, dauerhafte und für die Kommunen auskömmliche Finanzierungsregelung sein. Ob die Fortschreibung der 8 Milliarden Euro in den Jahren bis 2021 ausreichend ist, muss bezweifelt werden. Hier muss dringend nachgebessert werden. So müssen die Kosten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, vom Bund getragen werden. Mit der zunehmenden Zahl von Geflüchteten im SGB II steigen die Kosten der Unterkunft, so dass ebenso entsprechende Anpassungen notwendig sind wie beim Umfang der Integrationspauschale.

Zu begrüßen sind grundsätzlich Überlegungen, die Fachkräftezuwanderung über ein „Einwanderungsgesetz“ zielgenau zu steuern. Die Begrenzung und Steuerung des Flüchtlingszuzugs darf nicht mit der Erwerbsmigration vermengt werden. Ein Einwanderungsgesetz sollte die bestehenden Zuwanderungsregelungen sinnvoll strukturieren und transparenter gestalten. Wir brauchen kein Zuwanderungsgesetz, das zu neuer Bürokratie führt und Zuwanderung verkompliziert.



DIGITALISIERUNG

Dass die neue Koalition die Förderung des Breitbandausbaus voranbringen will und bis zum Jahr 2025 flächendeckend sehr leistungsstarke Kommunikationsinfrastruktur schaffen möchte, sowie die dafür vorgesehene Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 10 bis 12 Milliarden Euro im Rahmen eines Gigabitinvestitionsfonds, werden vom DStGB in der Sache grundsätzlich begrüßt. Breitband ist das Fundament der Digitalisierung und kann dazu beitragen, auch die ländlichen Regionen als Wirtschaftsstandort zu stärken. Zu begrüßen ist, dass vor allem die bisher unterversorgten Regionen gefördert und die dortigen Infrastrukturen vorrangig ausgebaut werden sollen. Daher wird es bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien darauf ankommen, zwar Infrastrukturen auf Glasfaserbasis festzulegen, aber eine Förderung bis ins Haus (FTTH) nicht verbindlich festzuschreiben. Dies würde den Fokus des Ausbaus unweigerlich in die ohnehin bereits vergleichsweise gut versorgten Ballungsräume verlagern. Der in Aussicht gestellte Rechtsanspruch ab dem Jahr 2025 ist kritisch zu bewerten, da er die marktgetriebenen Ausbauaktivitäten hemmen könnte. Davon unabhängig ist die Zusage, unter anderem Schulen, Gewerbegebiete und Krankenhäuser schon in der laufenden Legislatur direkt an das Glasfasernetz anzubinden, deutlich zu begrüßen. Die geplante Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen kann zu einem Ausbau eines flächendeckenden offenen WLAN-Netzes beitragen.

Der DStGB unterstützt das Ziel des Portalverbundes. Wir brauchen einen Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen mit einer umfassenden Standardisierung der bestehenden unterschiedlichen Fachverfahren mit dem Ziel der Interoperabilität. Die Finanzierungszusage in Höhe von 500 Millionen Euro durch den Bund ist grundsätzlich als erster Schritt zu werten. Nötig ist aber eine auskömmliche Kofinanzierung durch die Länder, um die Kommunen von entstehenden Kosten zu entlasten. Die Eigenständigkeit der spezifisch kommunalen Portallösungen, die überwiegend auf die individuellen örtlichen Verhältnisse ausgerichtet sind, muss erhalten bleiben. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes muss im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für den Verwaltungsvollzug und der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen.

Das Ziel, den digitalen Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen zur Regel zu machen („Digital First“) wird vom DStGB ebenso begrüßt wie die Schaffung eines digitalen Bürgerportals zur Vernetzung zentraler und dezentraler Verwaltungsportale und die proaktive Gewährung von berechtigten Leistungsansprüchen (etwa Kindergeld) nach erstmaliger Angabe von Daten und der Zustimmung des Nutzers. Auch die Schaffung



regionaler Kompetenzzentren für Digitalisierung, eines Bundesprogramms „Smarte Modellregionen“ sowie einer eGovernment-Agentur zur Entwicklung von Standards und Pilotlösungen sind wesentliche Schritte auf dem Weg zu einem „besseren Leben durch Fortschritt“.

ARBEITSMARKT & ARBEITSRECHT

Es ist zu begrüßen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gelegt werden soll. Konkret soll ein neues Regelinstrument im SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ geschaffen und den Ländern der Aktiv-Passiv-Transfer ermöglicht werden. In Anbetracht des nach wie vor hohen Anteils von Leistungsberechtigten im SGB II, die keine unmittelbare Aussicht auf ungeforderte Beschäftigung haben und häufig sehr lange Zeit im Leistungsbezug sind, ist ein sogenannter „sozialer Arbeitsmarkt“ mit öffentlich geförderter Beschäftigung unerlässlich.

Ob die Aufstockung des Eingliederungstitels im SGB II um eine Milliarde Euro jährlich (Beteiligung von bis zu 150 000 Menschen; Aufstockung Eingliederungstitel um 4 Milliarden Euro 2018–2021) ausreichend ist, bleibt abzuwarten. Dies wäre notwendig, um den Eingliederungstitel für einen größeren Teil von Leistungsbeziehern individuell nutzen zu können. Insgesamt ist das Eingliederungsbudget unterfinanziert. Es findet sich auch kein Hinweis auf die Aufstockung des Verwaltungsbudgets. Dies ist aber zwingend notwendig, um bei Langzeitarbeitslosen das erforderliche persönliche Coaching zu intensivieren.

FAMILIE, FRAUEN & KINDER

Grundsätzlich ist es richtig, Familien so zu fördern, dass sie nicht dadurch, dass sie Kinder haben, auf SGB II-Leistungen angewiesen sind. Mit Blick auf das geplante Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Kinderarmut sowie der Ausweitung der familienpolitischen Leistungen (Erhöhung des Kindergeldes, Erhöhung des Kinderzuschlags Erhöhung des Schulstartpakets sowie Streichung des Eigenanteils zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets) wiederholt der DStGB allerdings seine Forderungen nach einer Überprüfung der Familienleistungen. Zurzeit gibt Deutschland für knapp 160 familienpolitische Leistungen jährlich über 200 Milliarden Euro aus. Vorrangig muss dieser Leistungskatalog dringend durchforstet, entbürokratisiert und zielgenau auf die wirklich Bedürftigen konzentriert werden. Vor diesem Hintergrund ist zumindest



die Überlegung zu begrüßen, die Beantragung der familienpolitischen Leistungen zu entbürokratisieren und die Antragsstellungen zusammenzuführen. Grundsätzlich sollte es aus Sicht des DStGB maßgebliches Ziel sein, dass Investitionen in familiengerechte Ausstattungen (flächendeckende Ganztagschulen, ausreichende Kita-Plätze, zusätzliche Bildungspakete für alle Kinder aus Elternhäusern mit niedrigen Einkommen) Vorrang haben sollten vor immer höheren Transferleistungen.

Der DStGB lehnt den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nach wie vor ab. Die Umsetzung sollte in den Schulen und damit im System Schule erfolgen. Hier stehen die Länder in der Verantwortung. Anzuerkennen ist, dass die Verhandlungspartner gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen wollen, dass der mögliche Rechtsanspruch mit einer langen Übergangszeit im Jahr 2025 erfüllt werden kann. Der Bund will 2 Milliarden Euro für Investitionen in Ganztagsschul- und Betreuungsangebote zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollen die konkreten rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Umsetzungsschritte in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festgelegt werden. Dabei will der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird. Damit werden zumindest in dieser Hinsicht die Forderungen des DStGB aufgegriffen.

Die geplante Beitragsfreiheit bei der Kindertagesbetreuung ist mit Blick auf die anstehenden Aufgaben der Kommunen in diesem Bereich kontraproduktiv und daher derzeit ein falscher Schritt.

Die Überlegungen, wonach im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann, muss kritisch hinterfragt werden. Zum einen würden diese Mehrausgaben bei den UVG-Stellen verursachen und das Verfahren verkomplizieren.

BILDUNG & FORSCHUNG

Beim Thema Bildung werden im Koalitionsvertrag zentrale Forderungen des DStGB aufgegriffen: Die angekündigte Investitionsoffensive für Schulen und die Lockerung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Kommunen ist ein richtiger Schritt. So sollen Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztagschulen und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen, ermöglicht werden. Der



Begriff „finanzschwach“ in Bezug auf die Kommune soll gestrichen werden. Das Grundgesetz soll im Bildungsbereich im Sinne eines kooperativen Bildungsföderalismus weiterentwickelt werden. Die Kultushoheit der Länder bleibt unberührt. Dies entspricht im Wesentlichen den Forderungen des DStGB.

Im Rahmen des gemeinsamen Digitalpaktes sollen Schulen von Bund und Ländern so ausgestattet werden, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen können, um die notwendigen Kompetenzen in der digitalen Welt zu erwerben. Bund, Länder und Schulträger werden gemeinsam die erforderliche IT-Infrastruktur und die für digitales Lernen erforderlichen Technologien aufbauen. Der Bund will für diese Aufgaben 5 Milliarden Euro in fünf Jahren zur Verfügung stellen, davon 3,5 Mrd. Euro in dieser Legislaturperiode, die die Länder- und Kommunalinvestitionen ergänzen, nicht ersetzen. Auch hier werden Forderungen des DStGB aufgegriffen.

Die berufliche Bildung soll in einem Berufsbildungspakt modernisiert und gestärkt werden. Dazu gehören im Rahmen der Investitionsoffensive für Schulen nach Art. 104c GG eine Ausstattungsoffensive für berufliche Schulen vor dem Hintergrund der Digitalisierung. Die Berufsorientierung soll im Zusammenwirken von Bund und Ländern an allen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe weiter gestärkt werden, auch an allen Gymnasien. Dies ist ebenso zu begrüßen, wie der angekündigte Ausbau der Arbeit der Jugendberufsagenturen. Dazu gehört auch, dass die Transparenz am Übergang von der Schule in Ausbildung durch einen erleichterten Datenaustausch erhöht und die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen verbessert werden soll.

GESUNDHEIT & PFLEGE

Die flächendeckende Gesundheitsversorgung soll wohnortnah erhalten bleiben. So sollen die gut erreichbare ärztliche Versorgung, die wohnortnahe Geburtshilfe und wohnortnahe Apotheken gestärkt werden. Entsprechend einer Forderung des DStGB soll die Bedarfsplanung zur Verteilung der Arztsitze kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler gestaltet werden. In ländlichen oder strukturschwachen Gebieten sollen Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärztinnen und Ärzten entfallen, um Unterversorgung zu vermeiden. Es sollen Vorschläge für eine bessere sektorenübergreifende Versorgung des stationären und ambulanten Systems unter Berücksichtigung der telematischen Infrastruktur erarbeitet werden.



Zu begrüßen ist, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens einen besonderen Stellenwert erfährt: Die Telematikinfrastuktur soll weiter ausgebaut und eine elektronische Patientenakte für alle Versicherten in dieser Legislaturperiode eingeführt werden. Die einschränkenden Regelungen zur Fernbehandlung werden zumindest auf den Prüfstand gestellt. Auch die pflegerische Versorgung soll mit den Möglichkeiten der Digitalisierung weiterentwickelt werden, sodass sowohl Pflegekräfte als auch pflegebedürftige Menschen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie neue technische Anwendungen besser nutzen können. Dazu gehört auch, die Pflege in die Telematikinfrastuktur einzubeziehen. Ziel ist zudem, Bürokratie in Diagnostik und Dokumentation abzubauen. Die Anwendung und Abrechenbarkeit telemedizinischer Leistungen soll ausgebaut werden.

Zu begrüßen ist, dass im Krankenhausbereich eine vollständige Refinanzierung von Tarifsteigerungen angekündigt wird. Stationäre Grundversorger sollen zukünftig insbesondere im ländlichen Raum im Verbund mit den Schwerpunktkrankenhäusern und örtlichen Pflegeanbietern ergänzende, niedrigschwellige Versorgungsangebote vorhalten.

Die geplante „Konzertierte Aktion Pflege“ sowie Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen und der Personalausstattung in der Altenpflege und im Krankenhaus und die Streichung des Schulgeldes bei der Ausbildung in den Heilberufen sind zu begrüßen. Es wird hier auf die Ausgestaltung im Einzelnen ankommen, damit die Verbesserungen finanziell nicht von den Pflegebedürftigen oder der Sozialhilfe getragen werden müssen.

Die langjährige Forderung des DStGB nach einer substanziellen Rolle der Kommunen in der Pflege sowie nach einer Aufhebung der Diskriminierung von pflegebedürftigen Menschen in Behinderteneinrichtungen finden sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Kommunen sollen allerdings mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Ausrichtung der pflegerischen Versorgungsangebote vor Ort im Rahmen der Versorgungsverträge erhalten.

Die geplante Maßnahme, nach denen Kinder pflegebedürftiger Eltern künftig erst ab einem jährlichen Einkommen von 100 000 Euro zum Rückgriff für Pflegekosten heranzuziehen sind, lehnt der DStGB ab. Die derzeitigen Regelungen sind praktikabel, vernünftig und sollten beibehalten werden. Eine entsprechende Neuregelung würde dazu führen, dass nur noch sehr wenige Kinder für ihre Eltern einstehen müssen. Der Bund darf sich hier nicht aus der Verantwortung zurückziehen und die finanziellen Folgen der wachsenden Empfängerzahl im Wesentlichen auf die Kommunen abwälzen.



SICHERHEIT

Bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sollen je 7 500 zusätzliche Stellen geschaffen werden, zudem 2 000 neue Stellen bei der Justiz. Der DStGB begrüßt, dass die Polizeipräsenz in Bund und Ländern sowie Justiz weiter erhöht werden soll. Dies ist ein wichtiger und guter Ansatz und entspricht den kommunalen Forderungen. Nötig sind laut der Gewerkschaft der Polizei jedoch insgesamt 20 000 Polizisten zusätzlich bis 2021. Hier muss weiter nachgebessert und ambitioniertere Ziele formuliert werden. Zugleich muss es eine Entlastung der Polizei von bürokratischen Aufgaben, z. B. der Begleitung von Schwertransporten, der Aufnahme von Verkehrsunfällen oder der Geschwindigkeitsmessungen im Verkehr geben. Dadurch kann eine größere Konzentration auf die Kernaufgaben Strafverfolgung und Straftatenverhinderung gelegt werden.

Der Koalitionsvertrag nimmt die Forderung des DStGB auf, die Videoüberwachung an Brennpunkten verhältnismäßig und mit Augenmaß effektiv auszubauen und dabei auch technisch weiterzuentwickeln.

Die Förderprogramme zur Einbruchsicherung sollen aufgestockt und auf Mehrfamilienhäuser erweitert werden, um einen flächendeckenden Einbruchschutz von Häusern und Wohnungen zu erreichen.

Es ist ein wichtiges Signal, den Schutz von Polizeibeamten, Rettungskräften, kommunalen Amts- und Mandatsträgern und anderen Repräsentanten des Staates vor Gewalt zu verstärken. Um einen ausreichenden Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger vor Nachstellungen, Drohungen und Beleidigungen, die anders als der Normalfall aus einer Masse heraus erfolgen, zu gewährleisten, sollte der geltende Stalking-Paragraf des § 238 Strafgesetzbuch um einen neuen Straftatbestand des „Politiker-Stalkings“ ergänzt werden. Die im letzten Jahr vorgenommene Änderung des Stalking-Paragrafen bietet aus Sicht des DStGB keinen hinreichenden Schutz. Programme gegen Links- und Rechtsextremismus, Islamismus und Antisemitismus sollen ausgebaut werden. Die vorgesehenen Maßnahmen aus kommunaler Sicht sind ausdrücklich zu unterstützen.

EUROPA

Der Koalitionsvertrag enthält ein klares Bekenntnis zu einer gemeinsamen europapolitischen Priorität und Vision. Das ist zu begrüßen und deckt sich mit den Forderungen der jüngst vom DStGB vorgelegten Europapolitischen Agenda der Städte und Gemeinden. Die Koalition will sich zu einem Europa der Demokratie bekennen und eine breite Bürgerbeteiligung an der EU-Reformdebatte erreichen. Die



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Kommunen können entscheidende Partner des Bundes für sein europapolitisches Projekt werden!

Der DStGB begrüßt nachdrücklich das Ziel, eine solidarische Verantwortungsteilung in der EU in der Flüchtlingspolitik zu erreichen.

Durch die EU sollen mehr Investitionen gefördert werden. Hervorzuheben ist auch, dass eine gerechte Besteuerung von Unternehmen, insbesondere der Online-Industrie, erfolgen soll.

Die Koalitionsvereinbarung enthält ein klares Bekenntnis zur europäischen Strukturpolitik als ein Instrument, strukturschwache Regionen auch im nationalen Kontext zu unterstützen. Alle Regionen sollen angemessen an Fördermöglichkeiten teilhaben können. Das Fördergefälle zu Nachbarstaaten soll beim gesamtdeutschen Fördersystem berücksichtigt werden. Der DStGB hat in Vorbereitung auf die neuen EU-Strukturfonds eingefordert, dass es grundsätzlich allen Regionen möglich sein muss, an europäischen Programmen teilzuhaben. Daher können wir die Vereinbarung begrüßen. Wichtig und positiv ist darüber hinaus, dass die beabsichtigte überjährige Mittelverwendung ein Fortschritt gegenüber kurzatmigen Projekthandeln ist.

FINANZEN & STEUERN

Für das Ziel der Koalition, den Solidaritätszuschlag schrittweise bzw. teilweise in einer Größenordnung von 10 Milliarden Euro pro Jahr abzuschaffen, ist aus kommunaler Sicht kaum finanzieller Spielraum zu sehen. Dessen Aufkommen sollte gesichert, ggf. in die Einkommensteuertarife integriert werden. Der öffentliche Investitionsbedarf (allein bei den Kommunen 126 Milliarden Euro) ist so hoch, dass Spielräume für Entlastungen fraglich sind.

Sehr zu begrüßen ist das Ziel der Koalition, den Leitgedanken „Wer bestellt, der zahlt“ als Prinzip zwischen Bund und Kommunen zu festigen. Damit wird eine langjährige Forderung nicht zuletzt des DStGB aufgegriffen, die über das politische Bekenntnis im Koalitionsvertrag hinaus aber auch verbindliches Regierungshandeln werden muss. Zentral ist das Bekenntnis der Koalition, die kommunalen Steuerquellen zu sichern und die lange überfällige Reform der Grundsteuer umzusetzen. Das Aufkommen von fast 14 Milliarden Euro jährlich aus der Grundsteuer darf den Gemeinden nicht verloren gehen. Die geplante Einführung einer neuen Grundsteuer C für die Mobilisierung von Wohnungsbauland bietet einen interessanten Ansatzpunkt, um in den Städten und Gemeinden Grundstückspekulationen zu begrenzen und den Wohnungsbau voranzubringen.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Was im Koalitionsvertrag fehlt, ist das ausdrückliche Bekenntnis dazu, dass die erhöhte Gewerbesteuerumlage und die Solidarpaktumlage mit dem 31.12.2019 enden.

Die Förderinstrumente für die strukturschwachen Städte und Gemeinden sollen neu ausgerichtet werden. Das neue Fördersystem soll nicht mehr nach Himmelsrichtung, sondern nach Bedarf fördern. Damit wird eine zentrale Forderung des DStGB umgesetzt.

Den Forderungen des DStGB folgend wird das Förderkriterium „finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Art. 104c GG) wieder aus dem Grundgesetz und Bundesrecht gestrichen. Das flexibilisiert und verbessert die Bundesförderung für Schulen in den Gemeinden, die folgerichtig aber auch mit einem dauerhaften und wirkungsstarken finanziellem Engagement des Bundes unterlegt werden muss. In diesem Zusammenhang ist aber kritisch festzuhalten, dass der Wegfall des Kooperationsverbotes im Bildungssektor nicht Beschlusslage geworden ist.

Zu begrüßen ist, dass wie vom DStGB gefordert, auf der Bundesebene eine Entschuldungsstrategie mit den Bundesländern erarbeitet werden soll, um das kommunale Altschuldenproblem zu lösen.

Die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, unter anderem durch die Sicherung des steuerlichen Querverbundes, auch durch gesetzliche Regelung, ist zu begrüßen. Positiv ist, dass den Forderungen des DStGB folgend durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligt werden sollen.

Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass den Forderungen des DStGB folgend regional tätige Finanzinstitute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken als wichtige Säule für die Stabilität im Finanzsystem anerkannt werden und bei der Regulierung danach unterschieden werden soll, ob es sich um Sparkassen bzw. kleine und mittlere Banken mit risikoarmen Geschäftsmodellen handelt oder um systemrelevante Großbanken.

BAUEN & WOHNEN

In den kommenden Jahren will die Koalition insgesamt 4 Milliarden Euro zusätzlich in den Wohnungsbau geben. Mindestens 2 Milliarden Euro sollen für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden bereitgestellt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit lediglich je 1 Milliarde Euro an Bundesmitteln für die Jahre 2020 und 2021 bleibt die Förderung aber deutlich hinter dem Notwendigen zurück. Um den



Bedarf von ca. 400.000 Wohnungen pro Jahr bis 2021 zu decken, muss der Bund seine Ausgleichszahlungen für die soziale Wohnungsbauförderung von aktuell zugesagten 1,5 Milliarden Euro auf jährlich mindestens zwei Milliarden Euro pro Jahr erhöhen. Die Bundesländer müssen als Zuständige für den sozialen Wohnungsbau dieses Geld auch tatsächlich für den Wohnungsbau ausgeben und die Mittel für alle Regionen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Die befristete Einführung einer Sonderabschreibung über vier Jahre in Höhe von 5 Prozent ist zu begrüßen und kann einen wichtigen Anreiz für den freifinanzierten Wohnungsneubau, auch im bezahlbaren Segment, geben. Dies gilt auch für die vorgesehene Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau. Ebenfalls einer DStGB-Forderung entspricht die schon aus Gründen der Vermögensbildung und der Alterssicherung wichtige Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums. Familien werden beim Kauf von Wohneigentum künftig durch ein Baukindergeld mit 1200 Euro pro Kind und Jahr vom Bund unterstützt. Die Förderung wird über zehn Jahre beim Bau eines neuen Eigenheims gewährt. Sie erfolgt bis zu einem versteuerten Haushaltseinkommen von 75 000 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag von 15 000 Euro pro Kind.

Städte und Gemeinden erhalten zudem künftig im Sinne der DStGB-Forderung verbilligte Immobilien aus Bundesbesitz von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Diese rückt damit endgültig vom Höchstpreisverfahren ab. Weiter können Städte und Gemeinden ein kommunales Vorkaufsrecht, ausgeweitet auf alle entbehrlichen Liegenschaften des Bundes, erleichtert ausüben. Eine Reform der Grundsteuer ermöglicht es Kommunen in der Zukunft ferner, baurechtlich nutzbare, aber nicht genutzte Grundstücke zum Zwecke der Baulandmobilisierung mit höheren Steuern zu belegen. Dies ist zum Zwecke der Baulandmobilisierung genauso zu begrüßen wie die Einführung verbesserter steuerlicher Investitionsmöglichkeiten.

Die Schaffung eines Planungsbeschleunigungsgesetzes, mit dem dringend notwendigen öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur Vorrang eingeräumt wird sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt werden sollen, ist zu unterstützen. Dieses Gesetz muss wegen des großen Investitionsbedarfs schnell umgesetzt werden.

Die vorgesehene Anpassung des Wohngeldes an die allgemeinen Lebensbedingungen ist darüber hinaus zu begrüßen. Erforderlich ist eine regelmäßige und jährliche



Anpassung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen an die allgemeine Preisentwicklung, um ein Auseinanderdriften der Wohngeldleistungen zu den anderen Sozialleistungen zu verhindern.

Die geplante Fortführung, Sicherstellung und Anpassung der Städtebauförderung ist angesichts der kommunalen Herausforderungen richtig. Dauerhaft ist allerdings eine Bundesförderung auf hohem Niveau (mindestens eine Milliarde Euro) festzuschreiben.

VEREINHEITLICHUNG DES VERGABERECHTS

Die beabsichtigte Beibehaltung der VOB als Regelwerk zur Vergabe von Bauleistungen ist kritisch zu hinterfragen. Aus kommunaler Sicht wäre eine Vereinheitlichung des Vergaberechts sinnvoll. Die Vereinheitlichung der Vergaberegeln besteht bereits seit Langem auf der EU-Ebene. Auch in Deutschland muss daher ein einheitliches Vergaberecht geschaffen werden. Damit würden gerade bei den Kommunen als größten öffentlichen Auftraggebern verfahrensrechtliche Diskrepanzen vermieden und es würde überflüssige Bürokratie abgebaut.

FLÄCHENSPARZIEL

Die zeitliche Verlagerung des „Flächensparziels“ vom Jahre 2020 auf nunmehr 2030, wonach der Flächenverbrauch auf maximal 30 ha/Tag zu minimieren ist, entspricht den Realitäten und ist zu unterstützen.

KLIMASCHUTZ & UMWELT

Das Abrücken vom Klimaschutz 2020 und das Ziel, die „Handlungslücke bei der Senkung des CO₂-Anstoßes so schnell wie möglich zu schließen“, entsprechen den realen Entwicklungen. Entscheidend sind daher jetzt konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030, an denen der Bund auf jeden Fall festhalten muss. Die Fortsetzung der Nationalen Klimaschutzinitiative ist zu begrüßen. Hierbei muss der Bund gewährleisten, dass insbesondere die Förderung kommunaler Klimaschutzprojekte über eine angemessene und dauerhafte finanzielle Ausstattung der Kommunalrichtlinie sichergestellt wird.

Die Zusammenführung der Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz ist richtig und entspricht den Forderungen des DStGB. Es ist ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem für



die energetischen Anforderungen an Neubauten sowie Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung – unter Einbeziehung der Quartiersebene – erforderlich. Hierbei muss der Bund von weiteren Verschärfungen der energetischen Anforderungen bis auf weiteres Abstand nehmen.

Beim Hochwasserschutz sind der langfristige Ausbau des vorbeugenden Hochwasserschutzprogramms sowie die Fortentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) zu begrüßen. Notwendig sind eine enge Einbindung der Kommunen sowie eine finanzielle Unterstützung auch für den kommunalen Hochwasserschutz und für lokal begrenzte Extremwetterereignisse. Der beabsichtigte Dialog des Bundes mit der Landwirtschaft zum besseren Schutz unserer Gewässer muss dringend intensiviert werden. Hier darf es nicht bei bloßen Absichtserklärungen bleiben, sondern es müssen verbindliche Ziele zum Gewässerschutz (Reduzierung der Nitrateinträge etc.) definiert und deren Einhaltung kontrolliert werden. Die angekündigte Fortentwicklung der Abwasserabgabe ist zudem zu begrüßen.

VERKEHR

Die Zielsetzung, die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu erhöhen und zu dynamisieren, entspricht einer seit langem vom DStGB erhobenen Forderung. Die Einführung eines neuen Programms für ÖPNV-Ersatzneubauten kann deutlich zu dem von Seiten des DStGB angemahnten Abbau des Sanierungsstaus beitragen. Es ist eine klare Zusage enthalten, die Kommunen dabei zu unterstützen, pauschale Fahrverbote zu vermeiden! Dazu sollen neben finanziellen Fördermaßnahmen auch kommunale Kompetenzen bei der Regulierung von Emissionsgrenzen bei gewerblichen Verkehren eingeführt werden.

Bei den dazu skizzierten Maßnahmen werden wesentliche Forderungen des DStGB übernommen, so etwa die Verstetigung des Mobilitätsfonds, eine umfassende und angepasste Förderung von E-Mobilität, ÖPNV und Bahn. Große Erwartungen knüpfen sich an die Aussagen zur Förderung des Schienenverkehrs, die ausdrücklich die Mobilität in ländlichen Regionen verbessern sollen.

Die Fördermaßnahmen für Elektromobilität sollen verstetigt, finanziell ausgebaut und auf die Zielgruppen besser angepasst werden. Dies kommt der Forderung des DStGB entgegen, besser auf die Bedingungen des Verkehrs in den Kommunen einzugehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der nötigen Technologieoffenheit bei der Elektromobilität als auch hinsichtlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur.



Die angekündigte Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes soll die Angebote im ländlichen Räumen erhöhen und dabei die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen erhalten. Gleichzeitig sollen die Nahverkehrspläne als Steuerungsinstrument gestärkt werden. Das entspricht der Forderung des DStGB, einerseits das Personenbeförderungsgesetz an die Möglichkeiten der Digitalisierung anzupassen, aber auch die Aufgabenträger in ihrer Rolle für die Organisation des ÖPNV zu stärken.

Die Förderung des Radverkehrs durch eine Weiterentwicklung der bundesgesetzlichen Grundlagen einschließlich der Straßenverkehrsordnung und die Bereitschaft, hierfür zusätzliche Mittel zu Verfügung zu stellen, ist für eine entschiedene Unterstützung des Radverkehrs nötig. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, zusammen mit den Ländern benötigte attraktive Bedingungen für Fahrradfahrer zu schaffen.

Für den Schienenverkehr soll ein Schienenpakt geschlossen werden, der es ermöglicht, bis 2030 die Zahl der Bahnkunden zu verdoppeln. Dabei soll die Mobilität im ländlichen Raum besonders, auch durch Bahnhöfe, Haltestellen sowie die Förderung von Nebenstrecken verbessert werden. Diese Zielsetzungen werden vom DStGB begrüßt und unterstützt, weil Schienenverbindungen in ländlichen Räumen ein leistungsfähiges Rückgrat der öffentlichen Mobilität sein können. Wir sind jedoch skeptisch, ob die Verdoppelung der Bahnkunden mit der angekündigten Fortführung der Investitionen auf dem heutigen Niveau zu erreichen ist.

LUFTREINHALTUNG

Es entspricht einer langjährig erhobenen Forderung des DStGB, Schadstoffe an der Quelle zu reduzieren. Wir begrüßen deshalb, dass Hardware-Nachrüstungen an Fahrzeugen vorgenommen werden sollen. Es entspricht der DStGB-Forderung, dass ein breites Maßnahmenbündel einschließlich mehr ÖPNV und besserer Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr gefördert werden sollen. Auch die wirkungsorientierte Förderung der Elektromobilität für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Städte ist zu begrüßen.

LÄNDLICHE RÄUME

Die ländliche Entwicklung erhält eine herausgehobene Rolle in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) durch einen besonderen Rahmenplan „Ländliche Entwicklung“. Diese kommt



der Forderung des DStGB nach, die ländliche Entwicklung als eigenständige Aufgabe zu betrachten.

Die finanzielle Stärkung der GAK und ihre Flexibilisierung sind konsequent und entsprechen der DStGB-Forderung nach einer Anhebung der Mittel. Eine Verstetigung der Maßnahmen durch eine verbesserte jährliche Übertragbarkeit wäre wünschenswert gewesen.

ENERGIE

Erfreulicherweise soll eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden, die die Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen verstärkt. Damit wird eine zentrale Forderung des DStGB aufgegriffen, die angesichts des ambitionierten Ausbaupfades, der im Jahr 2030 einen Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion von 65 Prozent vorsieht, notwendig ist, um Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu schaffen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Kraft-Wärme-Kopplung weiter auszubauen und die Investitions- und Rahmenbedingungen für den Netzausbau sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilnetzebene weiterzuentwickeln, sodass intelligente und zukunftsfähige Lösungen realisiert werden können. Dabei wird die starke Verantwortung der Verteilnetzbetreiber ausdrücklich anerkannt. Die Sektorenkoppelung soll im Zusammenhang mit der Speichertechnologie weiter gefördert und ausgebaut werden. Die Stadtwerke und die Verteilnetzbetreiber sollen hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Mit den Festlegungen im Koalitionspapier können wichtige und richtige Rahmenbedingungen für die kommunale Energiewirtschaft gesetzt werden. Sie greifen die Kernforderungen zur Energiewende des DStGB auf. Im Koalitionsvertrag fehlt allerdings eine konkrete Verabredung zur langfristigen Senkung der Energiekosten.